

die Abteilung für Studienangelegenheiten der Medizinischen Akademie an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- handschriftlicher Lebenslauf mit Personalangaben,
- Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Einrichtung, in welcher der Absolvent gemäß den Bestimmungen der Absolventenordnung die Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Fachzahnarzt aufnimmt.

(2) Das Direktorat für Erziehung und Ausbildung bzw. die Abteilung für Studienangelegenheiten übergibt die Anträge mit den beigelegten Unterlagen gemäß Abs. 1, den Prüfungsbogen und 1 Durchschrift der Diplomurkunde geschlossen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(31) Die Absolventen der Militär medizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald reichen ihre Anträge über den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion an den Rat des Bezirkes Rostock, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein.

§ 5

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der ihm von der Hochschule gemäß § 4 übergebenen Unterlagen die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 mit 2 Durchschriften aus. Die Ausfertigung der Approbationsurkunde ist gebührenfrei.

(21) Für Militärzahnärzte sind das Original und 1 Durchschrift der Approbationsurkunde an den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu senden, der die Aushändigung gemäß § 6 vornimmt.

(31) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten Approbationsurkunden ein Approbationsregister.

(41) Für die Absolventen der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald führt der Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion ein Approbationsregister.

§ 6

Aushändigung der Approbationsurkunde

Der Bezirksarzt oder ein von ihm benannter Vertreter händigt dem Absolventen anlässlich der Exmatrikulationsfeier an der Hochschule das Original und 1 Durchschrift der Approbationsurkunde aus. Der Absolvent übergibt der Einrichtung, in der er seine Berufstätigkeit aufnimmt, die Durchschrift, die der Personalakte beizufügen ist. Das Datum der Aushändigung der Approbationsurkunde ist in das gemäß § 5 zu führende Approbationsregister einzutragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1981

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 2¹

über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag in den Seehäfen

— Seehafenbetriebsordnung —

vom 4. September 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1974 über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag in

den Seehäfen — Seehafenbetriebsordnung — (GBI. I Nr. 32 S. 3161 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(11) Der § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(51) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, dürfen Güter nicht länger als 4 Monate zwischengelagert werden. Nach Ablauf dieser oder der vereinbarten Frist ist die Hafenverwaltung berechtigt, den Verfügungsberechtigten aufzufordern, innerhalb einer Frist von 1 Monat eine ausführbare Verfügung über die Güter zur Räumung der Lagerfläche zu treffen.“

(21) Der § 12 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a

(11) Kann der Verfügungsberechtigte über zwischengelagerte Güter von der Hafenverwaltung nicht ermittelt werden, so hat sie diese Güter nach Ablauf der Fristen gemäß § 12 Abs. 5 monatlich in Bestandslisten zu erfassen. Die Bestandslisten sind dem VEB DEUTRANS - INTERNATIONALE SPEDITION — (nachfolgend Deutrans genannt) sowie dem VEB Schiffsmaklerei (nachfolgend Schiffsmaklerei genannt) zu übergeben.

(2) Auf der Grundlage der Bestandslisten haben Deutrans und die Schiffsmaklerei, soweit von ihnen der Verfügungsberechtigte ermittelt werden kann, diesen aufzufordern, innerhalb einer Frist von 1 Monat eine ausführbare Verfügung über die Güter zur Räumung der Lagerfläche zu treffen.

(31) Können Deutrans und die Schiffsmaklerei den Verfügungsberechtigten nicht ermitteln oder hat der Verfügungsberechtigte nach Aufforderung gemäß Abs. 2 ihnen gegenüber nicht fristgemäß eine ausführbare Verfügung erteilt, so haben diese Betriebe unverzüglich die Hafenverwaltung davon zu unterrichten.

(41) Die Hafenverwaltung ist berechtigt, Güter einer Verwertung zuzuführen, wenn sie länger als 4 Monate oder die vereinbarte Zeit zwischengelagert sind und der Verfügungsberechtigte

al eine ausführbare Verfügung nach Aufforderung der Hafenverwaltung gemäß § 12 Abs. 5 oder nach Aufforderung von Deutrans bzw. der Schiffsmaklerei gemäß Abs. 2 nicht fristgemäß getroffen hat oder

bl von der Hafenverwaltung, von Deutrans oder der Schiffsmaklerei nicht ermittelt wurde.

(51) Vor Durchführung der Verwertung hat die Hafenverwaltung die Zustimmung der zuständigen Zolldienststelle zur Verwertung einzuholen. Die Verwertung hat gemäß der dafür erlassenen Richtlinie des Ministeriums für Verkehrswesen² zu erfolgen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1981

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

² Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA), Organ des Ministeriums für Verkehrswesen und des Zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 39/1981.

Anordnung Nr. 3¹

über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter

vom 10. September 1981

Zur Änderung der Anordnung vom 10. November 1978 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf ge-

¹ Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1981 (GBI. I Nr. 11 S. 133)

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1974 (GBI. I Nr. 32 S. 316)